



GRUNDSCHULE UMMELN

Gemeinschaftsschule der Stadt Bielefeld
— Offene Ganztagschule —



Quittenweg 15 · 33649 Bielefeld
Tel. 0521 55799 4111 · Fax 0521 55799 4115
E-Mail grundschule.ummeln@bielefeld.de · Internet www.grundschule-ummeln.de

Bielefeld, den 02.03.2020

Liebe Eltern,

mit diesem Schreiben erhalten Sie von uns wichtige Tipps und Informationen zum Thema „**Corona-Virus**“.

1. Informationen der Stadt Bielefeld: Alle aktuellen und wichtigen Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:
<https://www.bielefeld.de/de/gs/covi/>
Dort finden Sie den aktuellen Stand aus der Stadt Bielefeld, Hygiene-Tipps sowie Verhaltensempfehlungen.
2. Das Ministerium für Bildung hat an alle Schulen eine E-Mail geschrieben, die wir auf unserer Homepage www.grundschule-ummeln.de veröffentlicht haben.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeitenden der Grundschule Ummeln sind im Bereich der Hygiene-Tipps unterwiesen worden.

Bitte beachten Sie, dass häufiges Händewaschen sowie das Husten und Schnupfen in die Armbeuge einen sehr wirksamen Schutz darstellen!

Zur **Schulpflicht** beachten Sie bitte folgenden **Hinweis des Ministeriums**:

Fernbleiben vom Unterricht

Sofern eine Schule nicht von den zuständigen Gesundheitsbehörden geschlossen wurde, besteht grundsätzlich Schulpflicht nach § 43 Absatz 1 SchulG. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Eltern sollten dahin beraten werden, die Entscheidung über die Teilnahme am Unterricht zur Vermeidung einer Corona-Infektion nicht ohne Rücksprache mit einem Arzt zu treffen.

Schulfahrten und Schulveranstaltungen

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich (Richtlinien für Schulfahrten – BASS 14 – 12 Nr. 2).

Die Entscheidung über eine Absage einer Klassenfahrt liegt in der Verantwortung der Schulleitung; sie handelt in Absprache mit den Lehrkräften, die die Klasse begleiten.

Wenn die Schulfahrt von der Schule abgesagt wird, ist es ihre Aufgabe, sich im Auftrag des Schulträgers um die Rückerstattung der geleisteten Zahlungen zu kümmern. Soweit das aufgrund des Reisevertragsrechts nicht gelingt, geht der erlittene Schaden zu Lasten der Eltern (oder ihrer Reiserücktrittversicherung).

Wenn Eltern aus Sorge um ihr Kind die Teilnahme absagen, tragen Sie den möglichen Schaden selbst (oder ihre Reiserücktrittversicherung), wenn nicht die getroffenen Vereinbarungen etwas Anderes vorsehen. Es gilt dasselbe wie in den Fällen, in denen ein Kind wegen Krankheit kurzfristig nicht an einer Klassenfahrt teilnehmen kann.

Unsere Klassenfahrt der 3. Klassen vom 01.04.2020 – 03.04.2020

Da es bislang keine Corona-Verdachtsfälle am Steinhuder Meer gibt, findet unsere Klassenfahrt statt. Sollten uns bis zur Abfahrt andere Informationen vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich ebenfalls informieren.

Mit freundlichem Gruß

Silvia Szacknys-Kurhofer
-Schulleiterin-